

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2008	Nr. 17
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebs-
wirtschaftslehre. Vom 29. Mai 2008 246

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 29. Mai 2008

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 18. Oktober 2006 (Dienstbl. S. 482) mit Zustimmung des Senats die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen, die hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in die Bereiche „Methoden der Wirtschaftswissenschaft“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Recht“, „Generelle und überfachliche Qualifikationen (GÜFQ)“ sowie einen Bereich „Vertiefung“. Die einzelnen Bereiche lassen sich in Module bzw. Modulelemente mit den Kategorien Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P), Seminararbeit (S) und Bachelor-Abschlussarbeit (B) einteilen. Jedes Modul hat ein in Creditpoints (CP)¹ angegebenes Gewicht, das seinen Umfang wiedergibt. Module schließen i.d.R. mit einer benoteten Leistungskontrolle (Modulprüfung) ab, deren Gesamtheit (= 180 CP) die Bachelor-Prüfung bildet.

¹ Ein CP entspricht einem ECTS-Punkt und steht für einen Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden.

§ 3 Studienbeginn

Das Bachelor-Studium kann in jedem Wintersemester aufgenommen werden.

II. Bachelor-Studiengang

§ 4

Studienbereiche und Module

(1) Das Bachelor-Studium der Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Methoden der Wirtschaftswissenschaft (30 CP),
2. Betriebswirtschaftslehre (54 CP),
3. Volkswirtschaftslehre (30 CP),
4. Recht (12 CP),
5. Generelle und überfachliche Qualifikationen (18 CP),
6. Vertiefung (36 CP).

(2) Vorlesungen (V) vermitteln theoretische, konzeptionelle und methodische Grundlagen eines größeren zusammenhängenden Gegenstandsbereichs, die i.d.R. in Form eines Lehrvortrages vermittelt werden. Übungen (Ü) beziehen sich i.d.R. auf einzelne Vorlesungen und dienen der anwendungsorientierten Vertiefung der Vorlesungsinhalte, im Sinne angeleiteten Bearbeitens von Übungsaufgaben und Fallstudien, Projektarbeit, Anwendung von Softwaresystemen u.a.m. Praktika (P) dienen der praxisorientierten Anwendung und Vertiefung erlernter theoretischer, konzeptioneller und methodischer Grundlagen. Seminare (S) dienen der Vermittlung der Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens, der eigenständigen Erarbeitung eines abgegrenzten Themengebietes und seiner Forschungsfragestellungen und -ergebnisse sowie - im Rahmen der Vorstellung der Seminararbeit - dem Erwerb von Kommunikations- und Präsentationskompetenzen. Bachelor-Abschlussarbeiten (B) vertiefen und erweitern die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die eigenständige Bearbeitung einer abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabenstellung.

(3) Der Bereich „Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ umfasst folgende Module:

1. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Grundlagen“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
2. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Ausgewählte Anwendungen“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
3. „Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
4. „Schließende Statistik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
5. „Buchführung und Unternehmensrechnung“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung).

Alle Module dieses Bereichs sind zu belegen.

(4) Der Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ umfasst folgende Module:

1. „Investition“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
2. „Externes Rechnungswesen“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
3. „Steuern“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
4. „Unternehmensfinanzierung“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
5. „Entscheidung und Information“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
6. „Wirtschaftsinformatik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
7. „Controlling: Internes Rechnungswesen“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
8. „Operations Research und Logistik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
9. „Personalmanagement“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
10. „Organisationsmanagement“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
11. „Marketingmanagement“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),

12. „Strategisches Management“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung ggf. Fallstudie).

Aus den Modulen 1. bis 4., 5. bis 8. und 9. bis 12. sind jeweils drei Module zu belegen.

(5) Der Bereich „Volkswirtschaftslehre“ umfasst folgende Module:

1. „Mikroökonomik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
2. „Makroökonomik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
3. „Wirtschaftspolitik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
4. „Ökonometrie“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, mündliche oder schriftliche Prüfung),
5. „Spieltheorie“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
6. „Geldpolitik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
7. „Wettbewerbspolitik“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung).

Die Module 1. bis 3. sind zu belegen. Aus den Modulen 4. bis 7. sind zwei Module zu belegen.

(6) Der Bereich „Recht“ umfasst folgende Module:

1. „Wirtschaftsprivatrecht I“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
2. „Wirtschaftsprivatrecht II“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ SS 6 CP, schriftliche Prüfung),

Beide Module sind zu belegen.

(7) Der Bereich „Generelle und überfachliche Qualifikationen“ umfasst folgende Module:

1. „Fremdsprache“ (4 SWS Ü WS/SS 6 CP, mündliche oder schriftliche Prüfung),
2. „Philosophie“ (4 SWS V WS/SS 6 CP, mündliche oder schriftliche Prüfung),
3. „Schlüsselkompetenz“ (4 SWS Ü WS/SS 6 CP, mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder Fallstudie).

Alle Module dieses Bereichs sind zu belegen.

(8) Der Bereich „Vertiefung“ umfasst folgende Module:

1. „Praktikum 1 (internes Praktikum)“ (4 SWS P WS/SS 6 CP, mündliche Prüfung und/oder schriftliche Prüfung und/oder Fallstudie oder unbenotete Modulprüfung),
2. „Praktikum 2 (externes Praktikum)“ (4 Wochen P WS/SS 6 CP, unbenotete schriftliche Ausarbeitung),
3. „Unbelegtes Modul 1 des Bereichs Betriebswirtschaftslehre“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS/SS 6 CP, schriftliche Prüfung),
4. „Unbelegtes Modul 2 des Bereichs Betriebswirtschaftslehre“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, schriftliche Prüfung),
5. „Unbelegtes Modul 1 des Bereichs Volkswirtschaftslehre“ (2 SWS Modulelement V und 2 SWS Modulelement Ü, WS, 6 CP, mündliche oder schriftliche Prüfung),
6. „Unbelegtes Modul 2 des Bereichs Volkswirtschaftslehre“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, mündliche oder schriftliche Prüfung),
7. „Mastermodul“ (2 SWS Modulelement „V“ und 2 SWS Modulelement „Ü“ WS 6 CP, mündliche oder schriftliche Prüfung),
8. „Seminararbeit“ (5 Wochen S WS/SS 6 CP, schriftliche Ausarbeitung und Präsentation),
9. „Bachelor-Abschlussarbeit“ (9 Wochen B WS/SS 12 CP, schriftliche Ausarbeitung).

Aus den Modulen 1. bis 7. müssen drei Module belegt werden, darunter mindestens ein Praktikum (Module 1. und 2.). Die Module 8. und 9. müssen belegt werden.

(9) Module werden stets mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese kann in Form schriftlicher oder mündlicher Leistungskontrollen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, in Form von Projektarbeiten, Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen, elektronischen Prüfungen oder Kombinationen dieser Varianten erfolgen. Form und Dauer der Modulprüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Modulprüfungen sind der/dem Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Im Gesamtumfang von maximal 18 CP können Modulprüfungen

ohne Benotung abgeschlossen werden. Durchführung und erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung sind dann durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen in Form einer schriftlichen Bestätigung zu belegen und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten. Hiervon ausgenommen sind die Module Seminararbeit und Bachelor-Abschlussarbeit. Die Zulassung zum Modul „Bachelor-Abschlussarbeit“ erfolgt im weiteren gemäß § 20 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 5 Studienplan

(1) Die Studiendekanin/Der Studiendekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Module, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan / der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung nehmen alle Hochschullehrenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wahr, die am Bachelor-Studium beteiligt sind.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- im Falle unzureichender Studienfortschritte im Sinne der Fortschrittskontrolle geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang BWL,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist das Studienzentrum der Universität zuständig. Es bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19.06.2008

Der Universitätspräsident:
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Musterstundenplan Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Beginn im Wintersemester)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Σ CP
Bereich 1: Methoden	Mathematik: Grundlagen Buchführung u. U.rechnung	Deskriptive Stat. u. Wkt.rechnung Mathematik: Anwendung	Schließende Statistik	-	-	-	30
Bereich 2: BWL	Modul 1	Modul 2 Modul 3	Modul 4 Modul 5	Modul 6 Modul 7	Modul 8 Modul 9	-	54
Bereich 3: VWL	Mikroökonomik	Makroökonomik	Wirtschafts- politik	Modul 1	Modul 2	-	30
Bereich 4: Recht	-	-	Wirtschafts- privatrecht I	Wirtschafts- privatrecht II	-	-	12
Bereich 5: GÜFQ	Fremdsprache	-	-	-	Philosophie	Schlüsselkomp.	18
Bereich 6: Vertiefung	-	-	-	Modul 1	Seminararbeit	Modul 2 Modul 3 B.Sc.-Arbeit	36
Σ CP	30	30	30	30	30	30	180

Für die Module des Bereichs 2 werden folgende Reihenfolgen empfohlen:

- a) Investition - Externes Rechnungswesen - Steuern - Unternehmensfinanzierung
- b) Entscheidung und Information - Wirtschaftsinformatik - Controlling; Internes Rechnungswesen - Operations Research und Logistik
- c) Personalmanagement - Organisationsmanagement - Marketingmanagement - Strategisches Management